

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen FAMILIENVEREIN WINTERTHUR-WÜLFINGEN wurde der Verein am 15. Juni 2005 im Sinne von ZGB Art. 60ff mit Sitz in Winterthur Wülflingen gegründet.

2. Zweck

2.1. Der Verein setzt sich in Winterthur Wülflingen ein:

- für eine verantwortungsbewusste, zeitgemässe Erziehung zum Wohle der Kinder, der Jugendlichen und der Eltern.
- für eine familiengerechte Umwelt.

2.2. Der Verein unterstützt Elternbildung sowie die Förderung des Kontakts unter Eltern und Kindern.

2.3. Der Verein strebt eine gute Zusammenarbeit mit den Lehrkräften und den Schulbehörden an.

2.4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt extreme Ideologien und Methoden ab.

3. Mitgliedschaft

3.1. Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Zweck und die Zielsetzungen des Vereins im Rahmen von Ziffer 2 dieser Statuten unterstützen.

3.2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und einer regelmässigen Bezahlung des Mitgliederbeitrags sowie durch Vorstandsbeschluss.

3.3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand. Erfolgt der Austritt während des Vereinsjahres, ist der volle Mitgliedsbeitrag für das betreffende Rechnungsjahr geschuldet, bzw. wird der bereits geleistete Mitgliedsbeitrag nicht zurückerstattet.

3.4. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, Mitglieder aus dem Verein ohne Angabe von Gründen auszuschliessen. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

4. Organe

4.1. Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

- RevisorInnen
- Aktivitätengruppen

5. Mitgliederversammlung

- 5.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils einmal jährlich, im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr orientiert sich am Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar – 31. Dezember.
- 5.2. Der Mitgliederversammlung stehen die folgenden Kompetenzen zu:
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des/der PräsidentIn.
 - Wahl der RevisorInnen.
 - Abnahme der Jahresrechnung sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand.
 - Genehmigung des Globalbudgets und Leistungsauftrages.
 - Beschluss über die Kompetenzen des Vorstands und der RevisorInnen.
 - Änderung und Ergänzung der Statuten.
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und gültige Anträge der Mitglieder.
 - Auflösung des Vereins.
- 5.3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die PräsidentIn.
- 5.4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

6. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 6.1. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt auf schriftliches Begehren von 1/5 der Mitglieder oder Begehren des Vorstands oder auf Antrag eines Revisors/ einer Revisorin.

7. Einladung zur Mitgliederversammlung

- 7.1. Zur ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich einzuladen.
- 7.2. Die in der Mitgliederversammlung zu behandelnden Traktanden sind in der Einladung aufzuführen.
- 7.3. Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Später eingereichte Anträge (einschliesslich solche, die in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden), sind dann zu behandeln, wenn die Mitgliederversammlung der ausserordentlichen Behandlung zustimmt.

8. Beschlussfassung

- 8.1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit steht der/dem PräsidentIn der Stichentscheid zu.
- 8.2. Beschlüsse welche eine Änderung dieser Statuten betreffen, bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Anträge betreffs Auflösung des

Vereins sind vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

- 8.3. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu überweisen.
- 8.4. Jedem Mitglied (Familie) steht eine Stimme zu.

9. Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, welche Vereinsmitglieder sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 9.2. Der Vorstand besteht mindestens aus der/dem PräsidentIn, der/dem AktuarIn und der/dem KassierIn.
- 9.3. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Einstimmigkeit genügen Zirkulationsbeschlüsse. Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung Ziffer 8 dieser Statuten sinngemäss.
- 9.5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch die/den PräsidentIn oder wenn mindestens 2 der Vorstandsmitglieder es verlangen.
- 9.6. Für den Verein verbindlich zeichnen je zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.
- 9.7. Die/der PräsidentIn vertritt den Vorstand für deren Beschlüsse und Massnahmen an der Mitgliederversammlung.
- 9.8. Zur Erfüllung einzelner Aufgaben ist der Vorstand befugt, Aktivitätengruppen einzusetzen. Die Verantwortung verbleibt jedoch beim Vorstand.
- 9.9. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 9.10. Der Vorstand bzw. die Aktivitätengruppe kann im Rahmen des genehmigten Budgets entscheiden.

10. RevisorInnen und Aktivitätengruppen

- 10.1. Der Verein verfügt über mindestens 2 RevisorInnen
- 10.2. Die RevisorInnen kontrollieren
 - die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins.
 - die Einhaltung der Statuten sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - das Globalbudget, die Geschäftsvorfälle und die Beschlüsse des Vorstands.
- 10.3. Die RevisorInnen haben das Recht, Einsicht in sämtliche Buchführungsbelege und Protokolle zu nehmen.
- 10.4. Die RevisorInnen unterbreiten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und stellen Antrag über die Décharge-Erteilung an den Vorstand. Über die Beschlüsse jeder weiteren Aktivitätengruppe ist je ein Protokoll zu führen. Über die Beschlussfassung jeder Aktivitätengruppe ist der Vorstand zu informieren.
- 10.5. Die RevisorInnen sind ausschliesslich der Mitgliederversammlung verpflichtet.

- 10.6. Die Amtsdauer jeder Revisorin bzw. jedes Revisors beträgt 2 Jahre. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr für die Dauer von 2 Jahren eines der beiden Revisionsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.7. Die RevisorInnen konstituieren sich selbst. Die Stellvertretung ist sicherzustellen.
- 10.8. Für die Beschlussfassung der RevisorInnen gilt Ziffer 8 dieser Statuten sinngemäss.
- 10.9. RevisorInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören oder den Vorsitz einer Aktivitätengruppe haben.

11. Mittel des Vereins

- 11.1. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen,
 - Spenden und Zuschüssen,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen.
- 11.2. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

12. Rechnungsjahr

- 12.1. Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr, vom 1. Januar – 31. Dezember.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

14. Schlussbestimmungen

Sofern diesen Statuten keine Vorschrift entnommen werden kann, finden die Bestimmungen von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) bzw. Schweizer Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Winterthur.

Diese überarbeiteten Statuten sind am 26. Oktober 2009 von der Mitgliederversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Der Präsident

Die Aktuarin

Christof Coray
(Name)

Rahel Fellmann
(Name)